

**Satzung der Stadt Dargun
über die Unterhaltung der Gehwege in der Stadt Dargun
(Gehwegesatzung)**

§ 1

Unterhaltungslast

(1) Die dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Flächen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Gehwege) werden von der Stadt unterhalten. Werden auf Anliegergrundstücken Baumaßnahmen, die nach der Landesbauordnung der Baugenehmigung bedürfen, ausgeführt, so obliegt die Unterhaltung der in Satz 1 genannten Flächen anstelle der Stadt dem Anlieger bis zum Zeitpunkt, zu dem er oder an seiner Stelle der Bauleiter oder Bauunternehmer der Stadt die Beendigung der Arbeiten angezeigt; dies gilt nicht, soweit Gehwege zum Parken benutzt werden dürfen.

(2) Zu den Gehwegen gehören auch die Randsteine sowie die Überfahrten über Gehwege zwischen dem Anliegergrundstück und dem Fahrbahnrand.

§ 2

Kosten der Unterhaltung

Den Aufwand für die Unterhaltung der Gehwege trägt derjenige, dem die Unterhaltung nach § 1 Abs. 1 obliegt. Die Überfahrten (§ 1 Abs. 2) sind davon ausgenommen; der Eigentümer des anliegenden Grundstückes hat der Stadt die Kosten aller Arbeiten zu ersetzen, die nach dem Ermessen der Stadt zu ihrer Unterhaltung notwendig sind. Als Grundstückseigentümer gilt auch ein anderer dringlich zum Besitz Berechtigter (Nießbraucher, Erdbauberechtigter, Wohnungseigentümer und dgl.).

§ 3

Aufgrabung oder Beschädigung von Gehwegen

Wenn die Stadt bei Aufgrabungen infolge der Herstellung, Veränderung, Wiederherstellung oder Unterhaltung von Versorgungs- und Abwasserleitungen Gehwege instand setzen muss, sind die Kosten vom Veranlasser zu erstatten.

§ 4

Kontroll- und Anzeigepflicht der Anlieger

Die Eigentümer der an die Gehwege angrenzenden bebauten, bebaubaren oder gewerblich genutzten Grundstücke sind verpflichtet, die vor ihren Grundstücken liegenden Gehwegteile laufend auf den verkehrssicheren Zustand zu überprüfen und der Stadt Mängel unverzüglich anzuzeigen. § 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 5

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als einheitliches Ortsrecht in Kraft.

* Ursprungssatzung vom 17.05.1994

* eingearbeitet erneute Bekanntgabe durch Beschluss-Nr. 69/05 vom 28. November 2005